Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 23 (1925)

Heft: 3

Artikel: Auszug aus der Verordnung betr. die Grundbuchvermessungen und aus den Erläuterungen dazu [Fortsetzung statt Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-189024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mais $x_0 + y_0 + z_0 = 4\ R$ d'après l'équation c No. 17. Nous obtenons ainsi:

$$k_0 = -\frac{4\ R - \left\{\frac{[p_x \cdot l_x]}{[p_x]} + \frac{[p_y \cdot l_y]}{[p_y]} + \frac{[p_z \cdot l_z]}{[p_z]}\right\}}{\left\{\frac{1}{[p_x]} + \frac{1}{[p_y]} + \frac{1}{[p_z]}\right\}} \qquad \text{IV.}$$

(A suivre.)

Auszug aus der Verordnung betr. die Grundbuchvermessungen

(vom 30. Dezember 1924)

und aus den Erläuterungen dazu.

(Fortsetzung statt Schluß.)

3. *Neuvermessungsarbeiten.*

Art. 20.

Die Kantone bestimmen im Rahmen des allgemeinen Planes über die Durchführung der Grundbuchvermessungen den Zeitpunkt, in dem die einzelnen Gebiete zu vermessen sind.

Neu. Dieser Artikel entspricht der bisherigen Praxis. Es ist Sache jedes Kantons, innerhalb des ihm zugewiesenen Zeitabschnittes und im Rahmen des eidgenössischen Finanzplanes für die Grundbuchvermessungen die Reihenfolge der Vermessungen seines Gebietes festzusetzen.

Art. 21.

Die Vermessung soll in der Regel wenigstens das Gebiet einer politischen oder Einwohnergemeinde oder eines entsprechenden Bezirkes umfassen. Gemeinden mit großer Ausdehnung können in zwei oder mehreren Losen vermessen werden.

Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 21, Abs. 2. Satz 2 ist neu, stimmt aber mit der bisherigen Praxis überein. Die Parzellarvermessung umfaßt in der Regel das Gebiet einer Gemeinde oder eines entsprechenden Bezirkes. Ist die Ausdehnung der Gemeinde derart, daß deren Vermessung einen Zeitraum von mehr als vier Jahren erfordert, so werden auf Begehren der Kantone oder der Gemeinden zwei oder mehrere Vermessungslose gebildet. Die Vermessung dieser Lose kann je nach Bedürfnis *gleichzeitig* durch verschiedene Uebernehmer oder *nacheinander* durch den gleichen Geometer durchgeführt

werden. Ist die Vermessung eines Loses beendet, so kann sie den Bundesbehörden zur Anerkennung und Subventionierung vorgelegt werden. Durch diese Loseinteilung wird bezweckt, daß die Vermessung über zusammenhängende Gebiete innerhalb nützlicher Frist zum Abschluß gebracht wird und mit der ordnungsgemäßen Nachführung begonnen werden kann. Außerdem kommen auf diese Weise Gemeinden mit großer Ausdehnung (1000—30,000 ha) gegenüber kleinern Gemeinden (30—1000 ha mit bloß 2—4jähriger Vermessungsdauer in finanzieller Beziehung nicht in Nachteil, indem durch die Loseinteilung die Zinsenlast, die den Gemeinden durch die Geldvorschüsse bis zur Fertigstellung des Vermessungswerkes erwächst, in richtigem erträglichem Maße gehalten wird.

Art. 22.

Die Durchführung, bzw. Vergebung der einzelnen Vermessungen ist in der Regel Sache der Kantone oder der Gemeinden. Soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen, wie z. B. bei Vermessungen nach dem photogrammetrischen Verfahren, kann das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach Verständigung mit den Kantonen, die Parzellarvermessungen durchführen oder vergeben.

Neu. Satz 1 entspricht der bisherigen Praxis und deckt sich mit den kantonalen Bestimmungen über die Grundbuchvermessungen.

In den Kantonen Schwyz, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Waadt und Genf werden die Parzellarvermessungen durch den Kanton ausgeführt bzw. an die Grundbuchgeometer vertraglich vergeben, meistens nach Anhörung der beteiligten Gemeinden. In den Kantonen Obwalden und Appenzell A.-Rh. übertragen ebenfalls die Regierungen, jedoch im Einverständnis mit den beteiligten Gemeinden, die Vermessungen an Grundbuchgeometer, und in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis und Neuenburg vergeben ausschließlich die Gemeinden die Parzellarvermessungen. Soweit die Vermessungen gemeindeweise und nach den bisher üblichen Aufnahmeverfahren vorgenommen werden, ist deren Vergebung durch die Kantone oder die Gemeinden durchaus richtig und zweckentsprechend.

Wo besondere Verhältnisse es aber rechtfertigen, wie z. B. bei Vermessungen nach dem photogrammetrischen Verfahren, ist in bezug auf die Durchführung bzw. die Vergebung der Vermessungen unter Umständen ein anderes Vorgehen angezeigt. Bei diesem neuen Aufnahmeverfahren muß die Vermessung aus wirtschaftlichen und technischen Gründen gleichzeitig über größere, ihrer Gestalt nach zusammenhängende Gebiete (Tal schaften) ausgeführt werden. Derartige Vermessungsgebiete werden in der Regel in mehreren Gemeinden, ja sogar in verschiedenen Kantonen liegen. Dabei erfolgt nach durchgeführter Vermarkung in erster Linie die photogrammetrische Aufnahme und deren Auswertung, d. h. die Uebertragung des photographischen Bildes auf die Pläne. Nachher wird die Ergänzung des Vermessungswerkes der einzelnen Gemeinden durch die Vermessung des übrigen, d. h. des durch die Photogrammetrie nicht erfaßten Gebietes nach den bisherigen Aufnahmemethoden vorgenommen.

In derartigen besondern Fällen, wo weder die einzelnen Gemeinden, noch unter Umständen die Kantone in der Lage sein werden, die gemeinsame Durchführung bzw. die Vergebung der photogrammetrischen Aufnahmen zu regeln, soll durch Art. 22, Satz 2, die Möglichkeit geschaffen werden, daß an ihrer Stelle das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach Verständigung mit den Kantonen die hiefür notwendigen Anordnungen treffen kann. Die bisherigen guten Erfahrungen bei den photogrammetrischen Probevermessungen im Kanton Sankt Gallen weisen uns auf diesen Weg.

(Schluß folgt.)

Note sur le Goniostadigraphe.

Le Goniostadigraphe E. Masson pour le levé des plans à grande échelle, bien que ne présentant pas, dans sa forme actuelle du moins, un grand intérêt pour le cadastre, mérite cependant une mention dans notre organe professionnel. Il s'agit avant tout d'un appareil permettant de lever rapidement des objets dans un domaine restreint autour de la station et M. Masson a réussi, à ce point de vue à créer un type nouveau